



Reglement für einen Anlass

(gültig ab 01.07.2016)

1. Die Anlassbewilligung wird unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1.1 Gastgewerbegesetz des Kantons Schwyz (vom 10. September 1997)

§ 3 Verbot der Abgabe alkoholischer Getränke an Minderjährige und Betrunkene

Verboten ist bei den gastgewerblichen Tätigkeiten wie beim Handel die **Abgabe** von

- a. alkoholischen Getränken an Jugendliche **unter 16 Jahren**;
- b. **Spirituosen** oder verdünnten alkoholischen Getränken auf der Basis von Spirituosen an Jugendliche **unter 18 Jahren**;
- c. alkoholischen Getränken an **offensichtlich Betrunkene**;
- d. alkoholischen Getränken mittels **Automaten**.

§ 6 Bewilligungsvoraussetzungen

Die gastgewerblichen Räume, Anlagen und Einrichtungen müssen den **bau-, lebensmittel-, feuer- und verkehrspolizeilichen Anforderungen** entsprechen.

§ 7 Betriebsführung

Der Bewilligungsinhaber oder die von ihm beauftragten Personen sind verpflichtet, im Betrieb oder am Anlass sowie in deren Umgebung für **Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Hygiene** zu sorgen. Sie haben insbesondere dafür einzustehen, dass die **Nachbarschaft nicht** durch übermässige Einwirkungen **belästigt** wird.

1.2 Lebensmittelrecht

Abgabe- und Anpreisungsbeschränkungen für alkoholische Getränke

Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares **Schild anzubringen**, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die **Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten** ist.

(Art. 11 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, LGV, SR 817.02)

Anforderungen an Räume und Einrichtungen

Die Lebensmittel müssen den Anforderungen des schweizerischen Lebensmittelrechtes entsprechen. Die **Gefässe, Apparate, Werkzeuge usw.**, welche bei der Herstellung, Aufbewahrung und dem Verkauf von Lebensmitteln und bei der Zubereitung von Speisen verwendet werden, müssen **rein und stets in gutem Zustand** gehalten werden. Der hygienische Umgang mit den Lebensmitteln muss jederzeit gewährleistet sein. Die **erforderlichen Kühleinrichtungen** für die leicht verderblichen Lebensmittel müssen zur Verfügung stehen. Das verwendete Wasser muss den an Trinkwasser gestellten Anforderungen entsprechen.

(Art 3, 7 – 24 Hygieneverordnung, HyV, SR 817.024.1)

1.3 Brandschutz

Der Veranstalter hat alle Massnahmen zur **Gewährleistung ausreichender Sicherheit** zu treffen. Er ist bei Anlässen für die Einhaltung der beiliegenden Brandschutz-Arbeitshilfe verantwortlich. Im Besonderen wird auf die Bestimmungen bezüglich der maximalen Personenbelegung sowie der notwendigen Ausgänge und Fluchtwege hingewiesen.

1.4 Schall- und Laserschutz

Veranstaltungen mit einem **Stundenschallpegel von 93 dB(A) und mehr** sowie Veranstaltungen mit **Lasershows** müssen die Anforderungen der **Schall- und Laserverordnung** erfüllen. **Stichprobenkontrollen** durch die Behörden sind möglich.

1.5 Schutz vor Passivrauchen

Gemäss Bundesgesetz gilt seit 1. Mai 2010 ein **Rauchverbot** in **geschlossenen**, öffentlich zugänglichen **Räumen**. Teilweise offene Räume (z.B. Festzelte, Festhütten, Wintergärten etc.) sind nur dann vom **Rauchverbot ausgenommen**, wenn der **Rauch direkt ins Freie** entweichen kann und im Innenraum keine Konzentration von Rauch entsteht. Als Richtwert gilt, dass der Raum eine Öffnung von mindestens der Hälfte des Daches oder der Seitenfläche aufweisen muss.

1.6 Sanitätsdienst

Eine Veranstaltung mit mehr als 200 Personen gilt im Sanitätsbereich als Grossanlass. Es besteht ein begründetes öffentliches Interesse daran, Leib und Leben und die Gesundheit der Besucher und der Bevölkerung zu schützen. Daraus ergeben sich auch die **Pflicht** und die **Verantwortung für die Veranstalter, für den notwendigen Schutz zu sorgen**.

1.7 Sicherheitsdienst

Bei **grösseren Festanlässen** ist ein **Sicherheitsdienst obligatorisch**. Dieser wird durch eine ständige, für diese Aufgabe freigestellte Sicherheitswache geleistet. In Frage kommen dafür instruierte Personen des Festveranstalters, private Sicherheitsdienste oder Feuerwehrleute. Nach dem Verursacherprinzip sind diese **Aufwendungen durch den Veranstalter zu finanzieren**.

1.8 Festhaftpflichtversicherung

Der **Veranstalter haftet für Unfälle, Sach- und Personenschäden**. Es wird empfohlen, für den Anlass eine **Festhaftpflichtversicherung** abzuschliessen.

1.9 Abfallentsorgung

Anfallender Kehricht ist gemäss **Reglement über die Abfallentsorgung** der Gemeinde zu entsorgen. Sofern anfallende Abwasser der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden, hat der Veranstalter rechtzeitig beim Gewässerschutzamt eine Bewilligung zu beantragen.

1.10 Kosten

Gemäss Gebühren Gemeinde Lauerz

2. Verfügung

Dem *Vereinsname* vertreten durch *Name, Adresse, Wohnort* wird die Anlassbewilligung mit Berechtigung zur Abgabe alkoholischer Getränke am Anlassname vom Datum erteilt.

2.1 Überprüfung durch Lebensmittelkontrolle und Feuerschau

Die Organe der **Lebensmittelkontrolle** und der **Feuerschau überprüfen stichprobenweise** die Anordnungen sowie die Einbehaltung der Auflagen und können weitere Massnahmen verfügen.

2.2 Merkblätter

Alle beiliegenden Merkblätter sind integrierender Bestandteil des Vertrags.